

SATZUNG



§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 2015 gegründete Verein führt den Namen „Die kleinen Wölfe – Naturkindergarten Vaihingen an der Enz“.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Vaihingen an der Enz eingetragen werden. Und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Vaihingen an der Enz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in freier Natur.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit – und hier insbesondere der der Kinder – zu dienen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder auf der Grundlage des KJHG.



§ 3

Der Verein

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied werden können alle natürlichen und juristischen Personen, die bereit sind, die Vereinszwecke praktisch, finanziell und ideell zu unterstützen. Hierzu gehören insbesondere die Eltern der in der Einrichtung betreuten Kinder.

Der Verein unterscheidet aktive Mitglieder und Fördermitglieder. Aktive Mitglieder haben ein aktives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können aber daran teilnehmen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme der aktiven und fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, bedarf einer Begründung. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung des Vereins.



§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.

Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von vier Wochen an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Form.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar.

Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 7

Beiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktive Mitglieder sind explizit berechtigt, bei Beschlüssen je eine Stimme abzugeben.

Weiterhin sind alle Mitglieder berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts in den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen.



§ 9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert – mindestens jedoch einmal im Jahr.

Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Versammlung wird entweder vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Er ist für die ordentliche Abwicklung verantwortlich.

In den Fällen von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Entlastung von Vorstand und Kassenführung
- die Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über allgemeine Anträge
- die Auflösung des Vereins

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu verfassen.



§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 13

Wahlperiode

Der Vereinsvorstand steht im zweijährigen Turnus wie folgt zur Wahl:

In ungeraden Jahren der 1. Vorsitzende und der dritte Vorsitzende.

In geraden Jahren: der zweite Vorsitzende und der Kassierer.

Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar ist jede natürliche Person.

§ 14

Vorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 3. Vorsitzenden
4. dem Kassierer



§ 15

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte, insbesondere:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

Der 1. und 2. sind einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretungsvollmacht).

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 16

Kassenführung

Der Kassierer hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden.

Der Vorstand ist befugt, von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.



§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklichen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

ARANEUS

Verein für Umweltbildung und Naturerfahrung e.V.

Zeppelinstraße 23

75417 Mühlacker

einen als gemeinnützig anerkannten Waldkindergarten, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26.02.2015 errichtet.

